

Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712

Freiburg, 28.11.2025 – ECPAT Deutschland e.V. setzt sich als politische Fachstelle für einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein.

ECPAT Deutschland e.V. begrüßt die Bemühung der Bundesregierung, die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer in innerstaatliches Recht umzusetzen. Das Ziel der Richtlinie (EU) 2024/1712 ist die Implementierung eines integrierten, ganzheitlichen und menschenrechtsbasierten Vorgehens bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Stärkung der Rechte von Minderjährigen.

ECPAT begrüßt und unterstützt die grundlegende Überarbeitung des Menschenhandelsstrafrechts einschließlich seiner Bezüge zur sexuellen Ausbeutung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung sowie die Erweiterung des Tatbestandes Menschenhandels (§232 StGB) mit den neuen Ausbeutungsformen der Richtlinie 2024/1712/EU.

ECPAT weist kritisch darauf hin, dass der Referentenentwurf keine verpflichtende Evaluation vorsieht. Mangels einer gesetzlich normierten Überprüfung bleibt offen, ob die Wirksamkeit der Neuregelungen gewährleistet ist, ob die gesetzgeberischen Ziele erreicht werden, welche Herausforderungen sich bei der praktischen Anwendung ergeben könnten und ob sich daraus unbeabsichtigte negative Folgen ableiten lassen.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes hat ECPAT folgende Anmerkungen:

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

1. Definition von sexueller Ausbeutung von Minderjährigen

ECPAT empfiehlt, in die Gesetzesbegründung eine ausdrückliche Definition des Begriffs der „sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen“ aufzunehmen. Eine solche Klarstellung erscheint erforderlich, da der Terminus „Ausbeutung“ in unterschiedlicher Weise verwendet wird und ohne definitorische Präzisierung ein erhebliches Risiko divergierender Auslegung besteht. Die Aufnahme einer Legaldefinition würde somit maßgeblich zur Rechtsklarheit und -sicherheit beitragen und zugleich den einschlägigen europarechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben besser entsprechen.

Als inhaltliche Grundlage für die Definition wird empfohlen, auf den Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe in Luxemburg Bezug zu nehmen. Der Terminologische Leitfaden definiert die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgendermaßen:

„Ein Kind ist Opfer sexueller Ausbeutung, wenn es an sexuellen Handlungen gegen Gegenleistungen, oder auch nur dem Versprechen davon, für etwas teilnimmt, die ihm selbst, einer dritten Partei oder dem Täter gegeben werden.“¹ Davon ableitend empfiehlt ECPAT folgende Definition:

¹ ECPAT Deutschland e.V. (2018). Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt: S. 24, www.ecpat.de/wp-content/uploads/2018/11/ECPAT-Terminologischer-Leitfaden-DE.pdf [21.11.2025]

„Sexuelle Ausbeutung beinhaltet jegliche sexuellen Handlungen an betroffene Minderjährigen, bei denen eine Vergütung oder ein Versprechen an Dritte, an Täter*innen oder die Minderjährigen selbst erfolgt. Die Vergütung kann durch Geld oder geldwerten Leistungen erfolgen. Auch ein vermeintliches Einverständnis schließt den Tatbestand der sexuellen Ausbeutung nicht aus.“

2. Prüfbedarf zur Reichweite des Entgeltbegriffs nach § 11 Abs. 9 StGB

Darüber hinaus wird angeregt, im Hinblick auf die im vorstehenden Absatz dargestellten Formen des Entgelts zu prüfen, inwieweit die in § 11 Abs. 9 StGB enthaltene Definition – wonach Entgelt „jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung“ umfasst – nicht nur Geldzahlungen, sondern auch jede sonstige Form von Vergütung, unentgeltliche Leistungen oder sonstige Gegenleistungen einschließt. Dies gilt ebenfalls für bloße Angebote oder Versprechen, „unabhängig davon, ob diese Vergütung, dieses Versprechen oder diese Gegenleistung gegenüber dem Kind oder einem Dritten erfolgt.“² Eine entsprechende Klarstellung trägt den Vorgaben des Art. 19 Abs. 2 der Lanzarote-Konvention sowie des Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2011/93/EU (CSA-Richtlinie) Rechnung und dient der einheitlichen Anwendung und Auslegung der einschlägigen Straftatbestände. Ergibt die Prüfung, dass § 11 Abs. 9 StGB diese Formen des Entgelts nicht hinreichend abdeckt, empfiehlt ECPAT, den Begriff „Entgelt“ in § 179a StGB-E (Überschrift und Absatz 1), § 180a Abs. 1 StGB-E sowie § 181a StGB-E (Überschrift sowie Absätze 1 und 2) jeweils mit dem Zusatz „oder anderweitige Gegenleistung“ zu ergänzen.

3. Bedarf einer systematischen Einordnung der strafbaren Handlungen im Kontext sexueller Ausbeutung

Angesichts der Vielschichtigkeit der strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Erwachsener und von Minderjährigen wird empfohlen, der Gesetzesbegründung einen einführenden Überblicksabsatz voranzustellen. Dieser sollte in Bezug auf die Menschenhandelstatbestände die verschiedenen Tathandlungen sowie die jeweiligen zeitlichen Anknüpfungspunkte des Tatgeschehens systematisch darlegen. Zugleich sollte erläutert werden, dass diese Handlungen zwar überwiegend durch die vorgesehenen Änderungen im 13. Abschnitt des StGB vertortet werden, teilweise jedoch weiterhin im 18. Abschnitt geregelt bleiben. Hierzu zählen insbesondere:

- Rekrutierungshandlung (Anwerben, Befördern, etc.) in § 232 StGB-E
- Veranlassen zur Prostitution oder anderer sexueller Handlungen in §§ 179, 179a StGB-E
- Gewinnerzielung aus Prostitution in §§ 180, 180a StGB-E
- Inanspruchnahme sexueller Handlungen in §§ 181, 181a StGB-E

Eine solche systematische Darstellung entspricht in Teilen der Strukturierung in Art. 19 der Lanzarote-Konvention sowie in Art. 4 der Richtlinie 2011/93/EU und trägt wesentlich zur Klarheit und Orientierung hinsichtlich der erfassten strafbaren Handlungen bei. Zugleich ermöglicht sie zu erkennen, welche Verhaltensweisen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen bislang nicht oder nicht hinreichend im Strafgesetzbuch abgebildet sind.

² <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168046e1ea> [21.11.2025]

4. § 179 StGB-E Zwangsprostitution

ECPAT begrüßt die Neustrukturierung des § 179 StGB-E. Aus Sicht von ECPAT sollte der bisher vorgesehene Titel „Zwangsprostitution“ jedoch durch die Bezeichnung „Veranlassen von sexueller Ausbeutung“ ersetzt werden, da die Zwangsprostitution lediglich eine Ausprägung der sexuellen Ausbeutung ist. Die Verwendung des Begriffs „Veranlassen“ (analog zu § 179a StGB-E) verdeutlicht, auf welche Handlung im Rahmen der sexuellen Ausbeutung der Tatbestand abzielt.

5. § 179a StGB-E Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt

ECPAT begrüßt die Einführung des eigenständigen § 179a StGB-E, der das Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Minderjährigen gegen Entgelt gesondert unter Strafe stellt. Die Norm verdeutlicht in angemessener Weise das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen und trägt diesem durch eine eigenständige tatbestandliche Erfassung Rechnung.

Abhängig vom Ergebnis der unter Ziffer 2 angeregten Prüfung erscheint eine Anpassung der Normstruktur geboten. In diesem Fall sollte § 179a StGB-E wie folgt neu gefasst werden:

„§ 179a StGB Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt oder anderweitige Gegenleistung“.

6. Begriffswahl „Veranlassen“ statt „Bestimmen“:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Entwurf, zum Beispiel in § 179a Abs. 1 StGB-E, anstelle des bisherigen „Bestimmens“ nunmehr auf das „Veranlassen“ einer Person abstellt und damit den Anwendungsbereich der Norm erweitert. Aus Sicht von ECPAT ergeben sich dazu zwei weitergehende Überlegungen:

- a. Es sollte geprüft werden, ob das im Entwurf zu § 179a StGB-E vorgesehene Tatbestandsmerkmal des „Veranlassens“ systematisch auch in die kinderschutzbezogenen Straftatbestände der §§ 176 ff. StGB zu integrieren ist. Eine solche Erweiterung würde gewährleisten, dass mittelbare, täuschungsbasierte oder manipulative Einflussnahmen des Täters auf das Kind bzw. den Jugendlichen ausdrücklich tatbestandlich erfasst werden.

Dies beträfe insbesondere Fallkonstellationen, in denen der Täter durch List, Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses gezielt Rahmenbedingungen schafft, die kausal dafür sind, dass das Kind oder der Jugendliche sexuelle Handlungen vornimmt oder duldet. Die Aufnahme des Begriffs „Veranlassen“ würde klarstellen, dass bereits das Herbeiführen einer irreführenden, manipulativen oder sonstigen bewusst gesteuerten Entscheidungssituation tatbestandsrelevant ist – selbst dann, wenn kein unmittelbarer Einfluss auf den Willensentschluss des Kindes oder den Jugendlichen ausgeübt wird.

Eine entsprechende Harmonisierung mit § 179a StGB-E würde nicht nur zu einer kohärenten normativen Schutzrichtung innerhalb der sexualstrafrechtlichen Kinderschutzdelikte beitragen, sondern zugleich eine präzisere Konturierung der tatbestandlichen Voraussetzungen bei mittelbaren oder täuschungsbasierten Einwirkungen ermöglichen.

- b. Konkretisierung des Begriffs „Veranlassen“: Darüber hinaus sollte im Rahmen der Gesetzesbegründung präzisiert werden, welche Qualität der Einwirkung erforderlich ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob eine unmittelbare Einflussnahme auf das Opfer vorausgesetzt werden soll oder ob auch mittelbare Formen des Veranlassens erfasst sind. Eine Klarstellung zugunsten der Einbeziehung mittelbarer Tatbegehungen wäre aus Sicht von ECPAT dringend angezeigt: Zum Beispiel im Hinblick auf Konstellationen, in denen ausbeuterische Handlungen durch digitale oder

vermittelte Kommunikation ausgelöst werden, wie beispielsweise bei der sexuellen Ausbeutung per Livestreaming.

7. § 180a StGB-E Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution

ECPAT begrüßt die intendierte Einführung eines eigenständigen Straftatbestands zum Schutz von Minderjährigen vor Ausbeutung im Kontext der Prostitution. Gleichwohl ist hervorzuheben, dass die Ausbeutung in der Prostitution lediglich einen spezifischen Unterfall der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bildet. Um einer sachlich nicht gerechtfertigten Verengung des Normgegenstands vorzubeugen und den Schutzbereich systematisch kohärent auszugestalten, sollte der Tatbestand terminologisch wie inhaltlich so gefasst werden, dass sämtliche Erscheinungsformen der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen erfasst sind. Dies ließe sich durch eine Umbenennung der Norm in „§ 180a StGB Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“ deutlich zum Ausdruck bringen. Die Umbenennung wäre ebenfalls im Einklang mit den Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), nach denen die Ausübung der Prostitution für Personen unter 18 Jahren ausnahmslos verboten ist.

8. Strafrahmenanpassung und systematische Einordnung des § 180a StGB-E

Für § 180a StGB-E erscheint eine Anhebung der Strafobergrenze auf zehn Jahre sachgerecht. Minderjährige weisen im Vergleich zu Erwachsenen einen erhöhten Schutzbedarf auf, der auch während der Phase der Ausbeutung fortbesteht. Wer aus der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen wirtschaftlichen Nutzen zieht, verwirklicht deshalb ein gesteigertes Unrecht, das sich von der Ausbeutung von Erwachsenen (§ 180 StGB-E) deutlich unterscheidet.

Diese Wertung entspricht auch dem System der übrigen einschlägigen Straftatbestände: Sowohl bei § 179 StGB-E als auch bei § 232 StGB-E differenziert das Gesetz zugunsten eines stärkeren Schutzes von Minderjährigen und knüpft daran höhere Strafrahmen. Eine Anhebung des Strafrahmens in § 180a StGB-E auf zehn Jahre für alle betroffenen Minderjährigen führt daher zu keiner systemwidrigen Verschiebung.

Da die Richtlinie 2024/1712/EU lediglich Mindestvorschriften setzt, steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, auch für Jugendliche einen höheren Strafrahmen vorzusehen. Eine Anhebung der Höchststrafe auf bis zu zehn Jahre für qualifizierte Fälle würde die Systematik der §§ 179 und 232 StGB-E konsequent fortführen und die strafrechtliche Kohärenz im Bereich der sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels stärken.

9. § 181a StGB-E Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt

Die derzeitige Überschrift „Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt“ ist missverständlich, da der Begriff „sexuelle Dienste“ terminologisch ein legales, freiwilliges und im Grundsatz zulässiges Angebot suggeriert. Diese Begrifflichkeit steht im Widerspruch zur Wertung des StGB, wonach sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt stets strafbar sind. Minderjährige können damit begrifflich keine „sexuellen Dienste“ anbieten.

Um diesen Wertungswiderspruch zu vermeiden und die Strafnorm klarer an der tatsächlichen Rechtslage auszurichten, sollte der Titel des § 181a StGB-E entsprechend angepasst werden. Eine präzisere und normsystematisch zutreffende Überschrift wäre:

„§ 181a Inanspruchnahme sexueller Handlungen mit Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt“

Diese Formulierung vermeidet den unzutreffenden Dienstleistungsbegriff, betont den Unrechtsgehalt des Verhaltens und schafft terminologische Kohärenz innerhalb der Regelungen zum Schutz Minderjähriger.

Abhängig vom Ergebnis der unter Ziffer 2 angeregten Prüfung erscheint eine Anpassung der Normstruktur geboten. In diesem Fall sollten der Titel, Absatz 1 und Absatz 2 des § 181a StGB-E mit dem Zusatz „oder anderweitige Gegenleistung“ nach dem Wort „Entgelt“ ergänzt werden.

10. § 232 StGB-E Menschenhandel

ECPAT begrüßt die Erweiterung des Tatbestandes Menschenhandels (§ 232 StGB-E) mit den neuen Ausbeutungsformen der Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft, die Ausbeutung bei der Adoption und der Zwangsheirat. ECPAT regt jedoch an, eine weitere Konkretisierung der neuen Ausbeutungsformen im StGB vorzunehmen.

ECPAT empfiehlt die Umbenennung des Absatzes 1 des § 232 StGB-E in „die sexuelle Ausbeutung, welche die Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person inkludiert.“ Da die benannten Erscheinungsformen lediglich Ausprägungen der sexuellen Ausbeutung sind.

11. Erhöhung des Mindeststrafmaßes

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2024/1712/EU sieht bei Betroffenen des Menschenhandels im Kindesalter ein erhöhtes Mindeststrafmaß von mindestens zehn Jahren vor.

ECPAT Deutschland spricht sich dafür aus, wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe vom 14. August 2015³ angeregt, das Mindeststrafmaß für Fälle des Menschenhandels mit betroffenen Minderjährigen auf zwei Jahre zu erhöhen.

Bezogen auf § 236 StGB-E ist dieser nicht mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr belegt. Damit stehen nicht die umfassenden Ermittlungstechniken aus der Strafprozessordnung zur Verfügung. Hier empfiehlt ECPAT Deutschland, eine schwere Form des Adoptionshandels im Absatz 1 und Absatz 4 § 236 StGB-E einzuführen, die mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr belegt ist.

12. Fehlende ausdrückliche Berücksichtigung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Straftatbeständen des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung

Der Referentenentwurf bleibt hinter den Empfehlungen der Richtlinie 2024/1712/EU zurück, da er die digitale Dimension des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung und der weiteren Ausbeutungsformen weder im Tatbestand noch in der Strafzumessung ausdrücklich abbildet. Weder § 232 StGB-E noch die §§ 232a ff. StGB und §§ 179 ff. StGB-E enthalten eine explizite Benennung von Informations- und Kommunikationstechnologien als Tatmittel, sodass der besondere Unrechtsgehalt digital vermittelter Ausbeutungsformen – wie onlinebasierte Anwerbung, Kontrolle oder Überwachung – nicht normativ hervorgehoben wird. Ebenso fehlt ein ausdrücklicher erschwerender Umstand für die digitale Verbreitung ausbeuterischer Inhalte, obwohl die Richtlinie deren gesetzliche Verankerung, auch für Verbreitungen in geschlossenen Gruppen, ausdrücklich empfiehlt. Durch die fehlende Berücksichtigung bildet der Entwurf die erheblichen, teils lebenslangen Auswirkungen digitaler Ausbeutung auf die Betroffenen nicht im Gesetz ab. Insgesamt bleibt die unionsrechtliche

³ ECPAT Deutschland e.V. (2015). Unaufgeforderte Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe³ für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juli 2015: S. 4f., https://ecpat.de/wp-content/uploads/2018/01/Stellungnahme_ECPAT_2015_8_14_final.pdf [21.11.2015]

Empfehlung, klare und eigenständige normative Erfassung digitaler Tatbegehungsweisen und ihrer Folgen unzureichend umgesetzt.

Folgende Tatbegehungsweisen, die unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, betrifft dies zusammengefasst insbesondere:

- Rekrutierung, Anwerbung und Kontrolle von Betroffenen über digitale Informations- und Kommunikationskanäle,
- die Vermittlung oder Kontaktaufnahme durch und auf digitalen Plattformen,
- die Überwachung, Kontrolle und Einschüchterung der Betroffenen durch technische Mittel,
- sowie die Verbreitung von ausbeuterischen Bildern, Videos oder vergleichbarem Material (zum Beispiel Darstellungen von sexualisierter Gewalt) – einschließlich der Verbreitung in geschlossenen Gruppen, Foren oder Messengerdiensten.

Daraus ergeben sich folgende Ergänzung für einen neuen Absatz in § 232 StGB-E:

„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Tat mittels Informations- und Kommunikationstechnologien vorbereitet, begeht, durchführt oder erleichtert, insbesondere indem der Täter das Opfer über das Internet oder über digitale Plattformen anwirbt, kontrolliert, bedroht oder überwacht,
2. mittels digitaler Kommunikationsdienste den Kontakt zu Personen herstellt, die den Dienst einer Person in Anspruch nimmt, die Opfer einer Tat im Sinne des Absatzes 1 geworden ist und bei der Erbringung dieses Dienstes ausgebeutet wird, oder
3. Bild-, Video- oder vergleichbares Material, das die Ausbeutung des Opfers zeigt, herstellt, verbreitet oder Dritten zugänglich macht.

13. Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im digitalen Raum

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens erscheint es erforderlich, auch die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im digitalen Raum ausdrücklich zu erfassen, um den europäischen Vorgaben umfassend Rechnung zu tragen und die in der Praxis zunehmend relevanten Erscheinungsformen wirksam strafrechtlich zu adressieren. Zwar befindet sich die Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU derzeit noch im Trilogverfahren und einzelne Bestimmungen stehen noch unter Vorbehalt der finalen Abstimmung. Da sich der Referentenentwurf jedoch an mehreren Stellen bereits ausdrücklich auf Artikel 4 der Richtlinie 2011/93/EU (insbesondere Art. 4 Abs. 5) bezieht, der unterschiedliche Ausprägungen sexueller Ausbeutung normiert, regt ECPAT an, im Gesetzgebungsverfahren auch die weiteren einschlägigen Regelungsinhalte dieses Artikels sowie die damit verbundenen Phänomene der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen im digitalen Raum einzubeziehen, bzw. das spätestens bei der Umsetzung der Neufassung der Richtlinie EU/2011/93 die Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels im digitalen Raum mitberücksichtigt werden.

Insbesondere folgende Erscheinungsformen der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen im digitalen Raumen sollten einbezogen werden:

- Anbahnung, Veranlassung, Erstellung, Verbreitung, Nachfrage und Inanspruchnahme von sowohl KI-generierten und realen Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gegen Entgelt oder damit droht, diese zu erstellen und zu verbreiten: In diesem Zusammenhang regt ECPAT an, die in den §§ 184b bis 184e StGB verwendete Bezeichnung „kinder- und

jugendpornographische Darbietungen“ terminologisch zu überarbeiten und künftig den Begriff „Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ zu verwenden.

- Sexuelle Ausbeutung per Livestreaming
- Livestreaming in Dreierkonstellationen
- Sexual Extortion – Sexuelle Erpressung
- Nachfrage, Anwerbung, Veranlassung, Ausbeutung und Inanspruchnahme sexueller Ausbeutung auf Online-Plattformen, einschließlich entsprechender Erscheinungsformen wie Taschengeld-Treffen

Mitzuberücksichtigen wäre ebenfalls der strafrechtliche Regelungsbedarfs von Cybergrooming als eine digitale Anbahnungsform zur sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels.

14. § 236 StGB-E Kinderhandel

§ 236 StGB-E erfasst unter der Bezeichnung „Kinderhandel“ ausschließlich den Verkauf oder Tausch eines Kindes sowie die unbefugte Adaptionsvermittlung von Minderjährigen. Diese nationale Begriffsverwendung weicht jedoch deutlich von der international gebräuchlichen Definition des „child trafficking“ oder „trafficking in children“ ab, die – in Anlehnung an die Systematik des Menschenhandels – die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung, Verbringung oder Aufnahme eines Kindes zum Zwecke seiner Ausbeutung umfasst, ohne dass es hierfür des Einsatzes des Zwangs, der Nötigung oder anderer unlauterer Mittel bedarf.⁴ Aus dem englischen Terminus „child trafficking“ folgt, dass sämtliche Ausbeutungsformen, die im Grundtatbestand des § 232 StGB-E geregelt sind, vom Begriff des Kinderhandels miterfasst werden müssten. Die deutsche Rechtslage bildet diesen internationalen Standard jedoch nicht ab. Die terminologische Sonderstellung des § 236 StGB-E führt seit Jahren zu Missverständnissen und erschwert eine konsistente Anbindung an völker- und unionsrechtliche Vorgaben. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung der gesetzlichen Systematik oder zumindest eine eindeutige begriffliche Klarstellung erforderlich, um eine sachgerechte und mit internationalen Vorgaben vereinbare Erfassung des Kinderhandels sicherzustellen.

An dieser Stelle verweist ECPAT Deutschland auch auf die Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf einer Formulierungshilfe, die betont: „Ein eigenständiger Kinderhandelstatbestand würde die Problematik sichtbarer machen und dazu beitragen, diese mehr ins Gesichtsfeld von Ermittlungsbehörden zu rücken und damit zur Identifizierung von Betroffenen beizutragen.“⁵

ECPAT Deutschland empfiehlt daher, wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe vom 14. August 2015⁶ angeregt, einen eigenständigen Grundtatbestand zum Schutz von Personen unter 21 Jahren in einem neu einzuführenden Paragraphen zu verankern. Zugleich sollte die Überschrift des § 236 StGB-E entsprechend geändert werden, um terminologische Unschärfen auszuschließen.

⁴ ECPAT Deutschland e.V. (2018). Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt: S. 63f., www.ecpat.de/wp-content/uploads/2018/11/ECPAT-Terminologischer-Leitfaden-DE.pdf [21.11.2025]

⁵ KOK e.V. (2025). Stellungnahme des KOK e.V. zu dem Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlungen des Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz für ein ...Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels- und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24.06.2015: S. 17, www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/KOK-Stellungnahme_zur_Formulierungshilfe_zur_Aenderung_des_StGB_BMJV_14_9_15.pdf [21.11.2015]

⁶ ECPAT Deutschland e.V. (2015). Unaufgeforderte Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe⁶ für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juli 2015: S. 4, https://ecpat.de/wp-content/uploads/2018/01/Stellungnahme_ECPAT_2015_8_14_final.pdf [21.11.2015]

- a. Der Straftatbestand des Handels mit Minderjährigen sollte als eigenständige Norm unter der Überschrift „Kinderhandel“ im Strafgesetzbuch verortet werden. Dabei ist es sachgerecht, die bestehende Bezeichnung des § 236 StGB-E („Kinderhandel“) formal beizubehalten, seinen Regelungsgehalt jedoch umfassend an die internationalen Vorgaben anzupassen und auf sämtliche Erscheinungsformen des Handels mit Kindern und Jugendlichen auszuweiten.

Der zusätzlich einzuführende Grundtatbestand im 18. Abschnitt müsste strukturell an § 232 StGB-E angelehnt sein und alle Ausbeutungsformen erfassen. Da die Schutzaltersgrenze in diesem neuen Tatbestand bei 21 Jahren läge, wäre die Bezeichnung „Kinderhandel“ jedoch nicht zutreffend; erforderlich wäre daher ein Titel wie „Handel mit Minderjährigen und Heranwachsenden“.

In der Folge wäre eine Anpassung des § 232 StGB-E geboten, insbesondere durch Streichung der auf Personen unter 21 Jahren bezogenen Verweisungen. Zudem müsste die ausdrücklich empfohlene Berücksichtigung von Informations- und Kommunikationstechnologien (s.o. unter Ziffer 12) ebenfalls in den neuen Grundtatbestand aufgenommen werden.

- b. Die bislang in § 236 StGB geregelten Sachverhalte sollten künftig unter einer Bezeichnung wie „Adoptionshandel“, „Ausbeutung bei der Adoption“ oder „Verkauf, Ankauf, Besitz und unbefugte Vermittlung von Kindern und Jugendlichen“ geführt und im Zuge der Einführung eines eigenständigen Grundtatbestandes „Handel mit Minderjährigen und Heranwachsenden“ als eine spezifische Ausbeutungsform des Handels mit Minderjährigen eingeordnet werden.

15. Anpassungsbedarf der Verjährungsregelungen zum Schutz betroffener Minderjähriger und Empfehlung zur vollständigen Unverjährbarkeit für alle Ausbeutungsformen

ECPAT Deutschland begrüßt die Bemühungen zur Harmonisierung der Verjährungsfristen und die Integration der Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft, der Ausbeutung bei der Adoption und der Zwangsheirat im § 78b StGB-E. Die fehlende Harmonisierung bei den anderen Ausbeutungsformen des § 232 Abs. 1 Nr. 2 - 4 und Nr. 8 StGB-E hingegen sollte überdacht werden, da Minderjährige von allen Ausbeutungsformen betroffen sein können. Folglich empfiehlt ECPAT, 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E für alle Ausbeutungsformen des § 232 Abs. 1 StGB-E zu erweitern.

Grundsätzlich merkt ECPAT an, dass viele betroffene Kinder und Jugendliche erst viele Jahre oder sogar Jahrzehnte nach der Tat in der Lage sind, über erlittene sexualisierte Gewalt oder Ausbeutungserfahrungen zu berichten – oftmals auch erst im weit fortgeschrittenen Erwachsenenalter. Daher regt ECPAT an, die Verjährung für Minderjährige, die Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung oder sexualisierter Gewalt wurden, vollständig aufzuheben. Dies entspricht bereits der Rechtspraxis in mehreren europäischen Staaten, darunter Großbritannien, Dänemark, Irland und Belgien.

Diese Forderungen stehen im Einklang mit dem internationalen Kinderschutzdiskurs: Im Oktober 2025 haben ECPAT International, The Brave Movement, Together for Girls und Child Global in einem Offenen Brief („Joint Letter on Abolishing Statutes of Limitations for Sexual Crimes Against Children“) alle Regierungen weltweit dazu aufgerufen, die Verjährung für Straftaten sexualisierter Gewalt und Ausbeutung an Minderjährigen vollständig abzuschaffen. Das Europäische Parlament stimmte bereits im Juni 2025 fast einstimmig (599 zu 2) für die Abschaffung der Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten zu Lasten von Kindern und Jugendlichen.⁷

⁷ ECPAT International (2025). Historic EU Vote to End Time Limits on Prosecuting Child Abusers is a Major Step for Survivors and Children's Justice, <https://ecpat.org/historic-eu-vote-end-time-limits-survivors-children-justice/> [28.11.2025]

Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung

1. § 100a Abs. 2 Nr. 1 f StPO-E

ECPAT regt an, § 181a StGB-E in den § 100a Abs. 2 Nr. 1f stopp-E aufzunehmen. Die in § 181a StGB-E unter Strafe gestellten Tathandlungen stellen ebenfalls eine besonders schwere Straftat dar. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung von Anbahnungs-, Kontroll- und Ausbeutungshandlungen im Kontext der sexuellen Ausbeutung, ist die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung ein wesentliches Ermittlungsinstrument.

2. § 100b Abs. 2 Nr. 1 StPO-E

ECPAT regt an, in § 100 b Abs. 2 Nr. 1 StPO-E die Vorschriften § 179 a Abs. 3 StGB-E, § 180 a Abs. 2 StGB-E sowie § 181a StGB-E aufzunehmen. Die genannten Tatbestände weisen aufgrund ihrer erheblichen Verwerflichkeit und des damit verbundenen Strafrahmens eine Schutzwürdigkeit auf, die den bereits im Katalog des § 100b StPO-E erfassten Delikten entspricht. Insbesondere die auf Minderjährige bezogenen Tatbeständen der §§ 179a und 180a StGB-E erfordern eine angemessene Erweiterung der verdeckten Ermittlungsbefugnisse. Eine Aufnahme dieser Vorschriften in den Katalog des § 100b StPO-E erscheint daher sachlich geboten.

3. § 255a StPO-E

ECPAT regt an, § 255a StPO-E als Soll-Vorschrift auszugestalten, um bei Zeug*innen unter 18 Jahren die Verwertung vorhandener Bild-Ton-Aufzeichnungen anstelle einer persönlichen Aussage in der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Da § 58a StPO die audiovisuelle Vernehmung Minderjähriger in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bereits als Soll-Vorschrift normiert, sollte eine dort aufgezeichnete Vernehmung konsequenterweise auch in der Hauptverhandlung genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, § 255a StPO-E entsprechend anzupassen.

4. Regelung des Absehens von Strafverfolgung bei betroffenen Minderjährigen

ECPAT Deutschland spricht sich dafür aus, die Straffreiheit und den Verzicht auf Strafverfolgung für betroffene Minderjährige, wie sie in Artikel 8 der Richtlinie 2024/1712/EU vorgesehen sind, verbindlich zu regeln. Die bisherige gesetzliche Regelung des § 154c Abs. 2 StPO stellt lediglich eine Kann-Vorschrift dar und birgt damit das Risiko, dass betroffene Minderjährige unzureichend vor Strafverfolgung geschützt sind. ECPAT Deutschland empfiehlt daher eine Änderung dieser Vorschrift in eine Soll-Regelung, um den Schutz der betroffenen Minderjährigen konsequent sicherzustellen. Dies wurde bereits in der Stellungnahme von ECPAT zum Entwurf einer Formulierungshilfe vom 14. August 2015⁸ empfohlen.

5. § 154d StPO

Unter Bezugnahme auf das im Jahr 2024 veröffentlichte rechtswissenschaftliche Gutachten des KfN e.V.⁹ wird angeregt, zur effektiveren Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips einen neu gefassten § 154d StPO einzuführen. Die Norm soll verdeutlichen, dass die Staatsanwaltschaft bei Straftaten,

⁸ ECPAT Deutschland e.V. (2015). Unaufgeforderte Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe⁸ für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juli 2015: S. 5., https://ecpat.de/wp-content/uploads/2018/01/Stellungnahme_ECPAT_2015_8_14_final.pdf [21.11.2015]

⁹ Bartsch, T., Renzikowski, J., Labarta Greven, N. & Kubicki, M. (2024). Straffreiheit für Straftaten von Opfern des Menschenhandels? Zur Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips in Recht und Praxis. Baden-Baden: Nomos

die von Betroffenen des Menschenhandels (§ 232 StGB-E) oder verschiedener Formen der Ausbeutung (§§ 179–181a StGB-E, §§ 232a–233a StGB-E sowie § 10a SchwarzArbG-E) begangen wurden, von der Strafverfolgung absieht, sofern die Tat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbeutungssituation steht und keine erhebliche Schuld entgegensteht.

Wird das Verfahren erst nach Erhebung der öffentlichen Klage relevant, soll das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der beschuldigten Person das Verfahren unter denselben Voraussetzungen einstellen können; § 153 Abs. 2 StPO ist dabei entsprechend heranzuziehen.

Umsetzungsdefizite der Richtlinie (EU) 2024/1712

1. Defizite bei der Umsetzung der institutionellen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1712

Nach Art. 11 Abs. 4 und Art. 19 der EU-Richtlinie 2024/1712/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sowohl einen Nationalen Verweisungsmechanismus als auch eine Nationale Koordinierungsstelle für die Bekämpfung des Menschenhandels einzurichten. Zwar ist die laufende Implementierung des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel grundsätzlich zu begrüßen, jedoch besteht weiterhin ein wesentlicher Umsetzungsbedarf: Weder liegt bislang ein verbindliches Konzept zur frühzeitigen Erkennung und Identifizierung von Betroffenen und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote im Rahmen eines Nationalen Verweisungsmechanismus vor, noch existiert eine Nationale Koordinierungsstelle, die mit hinreichenden Ressourcen ausgestattet ist.

Darüber hinaus empfiehlt ECPAT im Einklang mit Art. 19 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2024/1712/EU eine gesetzliche Verankerung der Berichterstattungsstelle Menschenhandel am Deutschen Institut für Menschenrechte. Eine solche unabhängige Stelle ist erforderlich, um eine kontinuierliche und unabhängige Evaluation der Umsetzung und Wirkung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und um eine Sammlung statistischer Daten dauerhaft zu gewährleisten.

2. Bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsstrukturen für betroffene Minderjährige

Gemäß Art. 11 ff. der Richtlinie 2024/1712/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung bedarfsgerechte Unterstützung und Betreuung erhalten. Hierzu gehört nach Art. 11 Abs. 5 und 5a ebenfalls die Bereitstellung von geeigneten und sicheren Unterbringungen in ausreichender Anzahl, einschließlich Schutzunterkünften, die angemessene Lebensbedingungen bieten und eine nachhaltige Rückkehr in ein eigenständiges Leben ermöglichen.

Für die Umsetzung in Deutschland ergibt sich daraus, dass insbesondere betroffene Minderjährige, die unter die erweiterten Tatbestände des § 232 Abs. 1 Nr. 1–8 StGB-E und §§ 179 ff. StGB-E fallen, auf fachlich spezialisierte sowie bedarfsgerechte Unterbringungs- und Betreuungsangebote angewiesen sind. Der gegenwärtige Mangel an ausreichend finanzierten Strukturen erschwert die praktische Realisierung dieser Verpflichtungen erheblich.



ECPAT Deutschland e. V.

Die Kinderrechtsorganisation ECPAT Deutschland e.V. setzt sich gemeinsam mit ihren 25 Mitgliedsorganisationen für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel ein. Der Verein stärkt die Vernetzung, das Wissen und die Handlungskompetenz zum Kinderschutz und fordert konsequente Maßnahmen auf allen politischen Ebenen ein. ECPAT stärkt und qualifiziert Fachakteur*innen und Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen vor Menschenhandel und Ausbeutung, entwickelt Maßnahmen zum Schutz von Kindern im digitalen Raum und bei internationalen Reisen und fördert Kinderschutzkonzepte in Organisationen und Unternehmen. ECPAT Deutschland ist Teil des Netzwerks ECPAT International mit über 140 Mitgliedern in 115 Ländern.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ecpat.de

Rückfragen und weitere Informationen:

Nina Stephainsky, Referentin für den Kinderschutz vor Menschenhandel: stephainsky@ecpat.de

Antje Monshausen, Geschäftsführerin: monshausen@ecpat.de